vorherrschenden Sichtweise ab, derzufolge es vor allem die gemäßigten Nationalliberalen waren, die noch nach 1866/67 politischen Einfluß geltend machen konnten. Eine solche Sichtweise, so Jansen, werde der politischen Bedeutung der vormaligen „Paulskirchenlinken" nicht gerecht. Zweifelsohne wird diese These, die er selbst exemplarisch untermauert, noch kontrovers diskutiert werden, was für die Qualität der Argumentationslinie spricht.

Jansens gut zu lesende Untersuchung über die nachrevolutionäre Entwicklung der „Paulskirchenlinken" präsentiert wichtige neue Ergebnisse und vor allem ein hinsichtlich der regionalen, sozialen wie auch politischen Heterogenität der Untersuchungsgruppe angemessen differenziertes Urteil. Seine Begrifflichkeit ist transparent und hinreichend trennscharf, das theoretische Rahmengebäude durchdacht und tragfähig. Die Studie wird in der künftigen Forschungsdiskussion zur Geschichte des frühen deutschen Liberalismus in hohem Maße Berücksichtigung finden.

Dresden Peter E. Fäßler

Christian Ahcin, Zur Entstehung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen 1863/65. Vittorio Klostermann Verlag, Frankfurt am Main 1996. X, 376 S. (= Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 85).

Es sei ausdrücklich vorangestellt, daß die vorgelegte Dissertation eine empfindliche Lücke der deutschen (Privat-) Rechtsgeschichte und der sächsischen Landesgeschichte schließt. Es mutet merkwürdig an, daß gerade das in seiner Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit kaum zu überschätzende Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch als einzige moderne Privatrechtskodifikation eines deutschen Bundesstaates vor der Reichseinigung bislang keine umfassende Analyse hinsichtlich der Entstehungsgeschichte und Systematik erfahren hat. Christian Ahcin gebührt das Verdienst, diese lange überfällige Untersuchung in guter Qualität unter der Ägide von Uwe Wesel (Freie Universität Berlin) nunmehr geleistet zu haben.

Vf. gliedert nach einer knappen Einleitung („Problemskizze") sein Werk in vier Teile: I. Das Projekt eines Civil- und Strafgesetzbuchs für das Kurfürstentum Sachsen (Dabei bleibt unklar, weshalb für „Zivil-" die Schreibweise des 19. Jahrhunderts verwendet wird.), II. Die Wegbereitung des Entwurfs im Zeichen der sächsischen Staatsreform von 1830/31, III. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs, IV. Von der Revision des Entwurfs bis zum Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen. In einem ausführlichen Anhang gibt der Vf. folgende Dokumente bei: Protokolle der Kommission zur Revision des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen – IV. Sitzung vom 22. Mai 1856 (Auszug), Protokolle der Kommission zur Revision des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen – XL. Sitzung vom 20. November 1856, Protokolle der Redaktionskommission (Auszug), Acta, die Prüfungen der Rechtscandidaten bei der Juristenfacultät zu Leipzig betr. 1863–1869.

Mit sehr quellenintensiven, abwägenden und wertenden Ausführungen gelingt so die chronologische wie systematische Rekonstruktion der Vorarbeiten zur großen sächsischen Privatrechtskodifikation und des Gesetzgebungsverfahrens. An dessen erfolgreichem Ende stand das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch, welches am 1. März 1865 in Kraft treten konnte.

Ausgangspunkt und den I. Teil der Untersuchung bilden die verschiedenen Überlegungen und Konzepte im Rahmen des Rétablissements und der napoleonischen Zeit (1763 bis ca. 1815). Bereits in der Konsolidierungsphase des sächsischen Staatswesens nach dem Siebenjährigen Krieg tauchte der Gedanke einer umfassenden Rechtskodifikation auf, freilich nicht unbeeinflußt von ähnlichen Bestrebungen in Bayern und Preußen. Gewissenhaft zeichnet Vf. die Diskussion unter den politisch einflußreichen Persönlichkeiten um Thomas von Fritsch (Ch. G. Gutschmid u. a.), die Wirkung begünstigender und hemmender Faktoren sowie letztlich die Gründe für das Einschlafen der Kodifikationsbestrebungen nach. Darin eingeschlossen war eine kritische Bestandsaufnahme der Restaurationskommission auch im Hinblick auf Recht und Justiz. Die Mißstände wurden von von Fritsch und anderen auf die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts zurückgeführt. Hier hätte man einige Sätze zur Einbettung dieser Sichtweise in die allgemeine Tendenz der Aufklärung gegen das rezipierte Recht erwarten können.

Bemerkenswert und landesgeschichtlich relevant ist die Haltung der Stände. Während sie das althergebrachte sächsische (Gewohnheits-) Recht ablehnten, favorisierten sie das rezipierte römisch-kanonische Recht. Überhaupt durchzieht die für die europäische wie deutsche Rechtsentwicklung entscheidende Frage, ob die neue Kodifikation römisch-rechtliche Normen aufnehmen, daneben gelten lassen oder ablehnen sollte, die gesamte Untersuchung. Dabei handelt es sich um ganz zentrale Probleme des sogenannten Kodifikationsstreits, der 1814 von A. F. J. Thibaut mit der deutlichen Forderung nach einer umfassenden allgemeinen deutschen Privatrechtskodifikation ausgelöst wurde. Dessen Plädoyer und die Gegenargumente F. C. v. Savigny's sollten die Diskussion des Verhältnisses von Recht, Kodifikation und Rechtswissenschaft während des gesamten 19. Jahrhunderts bestimmen. Es nimmt daher nicht Wunder, daß sich Vf. gerade diesen Fragen mit Akribie zuwendet. Der wissenschaftliche und gesetzgeberisch-praktische Diskurs der Väter des Sächsischen BGB spiegelt diese epochale Auseinandersetzung deutlich wider.

Diese Kontroversen kommen vor allem im II. Teil. (etwa 1815 bis 1831) zur Geltung. Als das Gesetzgebungsvorhaben tragende Personen werden vor allem C. H. F. von Teubern, G. E. Schumann, B. v. Lindenau und K. v. Einert charakterisiert. Bemerkenswert ist, daß in dieser Phase das 1811 in Kraft getretene österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch als Vorbild für Sachsen favorisiert wird. Der lange angestrebte Entwurf des Gesetzbuches nahm endlich in der Periode von etwa 1835 bis 1855 Konturen an, was im III. Teil der Arbeit ausführlich dargelegt wird. Zu den Förderern des Projektes gehörten J. T. J. v. Könneritz, G. F. Held und F. F. Frh. v. Beust. Im Zentrum der Ausführungen stehen der von Held ausgearbeitete und der Öffentlichkeit vorgelegte Entwurf sowie die fachwissenschaftliche und nichtjuristische Kritik daran. Vor allem dieser Abschnitt der Arbeit erscheint im Zusammenhang mit der rechtswissenschaftlichen Diskussion in Deutschland besonders wertvoll. Bemerkenswert ist hierbei auch die Rolle des anhaltischen Juristen und Ministers Sintenis.

Schließlich kam das Gesetzgebungsverfahren am Ende des Zeitraums von etwa 1855 bis 1865 zum Abschluß. Es ist Gegenstand des IV. Teils der Untersuchung. Zu Beginn dieses letzten Teils geht Vf. der spannenden Frage nach, weshalb es gerade im Königreich Sachsen um die Mitte des 19. Jahrhundert zu einer solchen Kodifikation kommen konnte. Zu Recht verweist er dabei auf die Rolle der sächsischen Wirtschaft und die hohe Bevölkerungsdichte. Von den zahlreichen Akteuren aus Politik und Justiz sei insbesondere E. Siebenhaar hervorgehoben, welcher seit 1857 der Revisionskommission vorstand und den Kodifikationsentwurf bis zu seiner legislativen Verabschiedung begleitete. Vor dem Inkrafttreten wurde durch königliche Entschließung klargestellt, daß das bisherige Recht neben dem Sächsischen BGB nicht mehr gelten solle. Doch

war der Rückgriff darauf als Auslegungshilfe in bezug auf das neue Recht weiterhin möglich. Damit verfuhr Sachsen ähnlich wie jene Staaten, welche im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert ihre Kodifikationen geschaffen hatten.

Aufs Ganze gesehen macht der Vf. gut die Fortschritte und Rückschläge in Abhängigkeit von den beteiligten Personen, einschließlich der sächsischen Regenten, im Untersuchungszeitraum deutlich. Als besonders positiv sei hervorgehoben, daß der Vf. den meisten der genannten Personen knappe und hinreichende biographische Angaben in den Anmerkungen beigibt. Ähnliches gilt für die stets mit zu lesenden wörtlichen Zitate aus den reichlich verwendeten Quellen. Ferner dienen die abschnittsweise formulierten Zusammenfassungen und Würdigungen gut dem besseren Verständnis und der sichereren Einordnung der zahlreichen Fakten, Daten, Quellen und Personen. Das zur Verfügung stehende Archivmaterial und die zeitgenössischen Druckschriften sind vollständig und vorbildlich ausgewertet, die Ergebnisse überlegt und deutlich formuliert worden.

Dennoch fallen einige inhaltliche Defizite auf. Diese finden sich vor allem in jenen Passagen der Arbeit, welche die Rechts- und Verfassungszustände des Spätmittelalters und der frühesten Neuzeit berühren. Mißverständnisse entstehen dadurch, daß Vf. undifferenziert von „Sachsen" und dem Sachsenspiegel schreibt, als handele es sich um den Raum, welcher das Sächsische BGB hervorgebracht habe (S. 14). Ob der Sachsenspiegel als „Reaktion auf die Existenz" des schriftlich fixierten Kirchenrechts und römischen Rechts angesehen werden „muß" (S. 14), ist bis heute fraglich. Die einschlägigen Arbeiten zur Entstehungsgeschichte des Sachsenspiegels (etwa von Johanek, Kroeschell und Lieberwirth) wurden nicht befragt. Wenn es bei der Glosse des Sachsenspiegel-Landrechts des Johann von Buch um 1325 darum ging, die „Übereinstimmung" mit dem „römischen Recht ... herbeizuführen" (S. 22), so gilt diese Feststellung genauso für das kanonische Recht (das aber an dieser Stelle nicht erwähnt wird). Bei den Gerichtsprivilegien, die Markgraf/Kurfürst Friedrich IV./I. von Kaiser und Papst erwirkte, ging es nicht darum, die kirchliche Gerichtsbarkeit im markmeißnischen Territorium „auszuschließen" (so S. 19). Vielmehr bestand deren Ziel darin, die kirchliche Gerichtsbarkeit auf ihre eigentliche Zuständigkeit zu beschränken. Auch das Verbot von 1432, Rechtsbelehrungen aus Magdeburg einzuholen, hat nichts mit dem „Ausschluß der konkurrierenden gelehrten kirchlichen Gerichtsbarkeit" zu tun (so aber S. 20). Es ist auch nicht richtig, wenn auf S. 25 behauptet wird, „Sachsen" sei 1547 zum „Kurfürstentum erhoben" worden. Vielmehr erlangten die Albertiner unter Moritz die bis dahin den Ernestinern zustehende Kurwürde. Angesichts der einflußreichen Rolle der Stände, die auch noch im 18. Jahrhundert zu beobachten ist, erscheint es zumindest fragwürdig, von einem „noch absolutistisch regierenden Fürsten" zu sprechen (S. 45); ähnlich auch „absolutistischen Staat" (S. 60). Ferner ist die Formulierung im Hinblick auf das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich „BGB vom 1. 1. 1900" (S. 171) nicht zutreffend, weil dieses Datum den Tag des Inkrafttretens markiert, während bis in unsere Tage „... vom 18. August 1896" (Tag der Ausfertigung durch den Kaiser) zu lesen ist. Da sich Vf. mehrfach zur wirtschaftlichen Situation im Kursachsen der frühen Neuzeit im allgemeinen und im Köngreich Sachsen des 19. Jahrhunderts im besonderen äußern muß (S. 53, 126, 249), fällt auf, daß die einschlägigen Arbeiten von Rudolf Forberger zur Wirtschaftsgeschichte Sachsens keine Berücksichtigung gefunden haben.

Das Buch weist zudem manche handwerklichen Unzulänglichkeiten auf. Abgesehen von einfachen orthographischen/grammatischen Fehlern (Projekts – S. 3; widerspiegeln – S. 97, 164; Quartier – S. 109, angesichts – S. 114; 1848 – S. 143; Erblassers – S. 157; Korrektive – S. 168; österreichischen – S. 200) machen sich insbesondere unrichtig wiedergegebene termini technici sowie Personen- und Ortsnamen unangenehm

bemerkbar: Pontifikat (S. 12), corpus iuris canonici (S. 14, Anm. 41, S. 376), H. Ermisch, O. Posse (S. 18, Anm. 65), Codex Maximilianeus (S. 33, Anm. 148), Freiberg (S. 31), Thibaut (S. 113), rechtsgeschäftlichen Handelns (S. 164), Pufendorf, Wolff (S. 181, Anm. 377), Constitutionelle Zeitung (S. 208, Anm. 492f.), Rudolstadt, Sondershausen (S. 263), Stintzing (S. 373). Auf S. 227 (Anm. 582) wird uneinheitlich einmal „Fol.", ein anderes Mal „Bl." zitiert. Auf die wenig konturierten Begriffe „feudale Kräfte", „feudale Relikte" (S. 91) hätte verzichtet werden können. Im Literaturverzeichnis wird in den Angaben zu Bd. 4 des Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte das Wort „Protonotarius" verstümmelt wiedergegeben (S. 358). In dem Buchtitel von Lobe (S. 367) muß es exakt heißen „Entwickelung" (sic !). Adolf Stölzel führt auf S. 373 den falschen Vornamen. Bei Wagner (S. 374 unten) fehlt hinter der Seitenangabe „ff.".

Halle/Saale Heiner Lück

Christoph Goldt, Parlamentarisierung im Königreich Sachsen. Zur Geschichte des Sächsischen Landtages 1871–1918. LIT-Verlag, Münster 1996. 343 S., 5 Karten, 14 Tabellen, 15 Graphiken

„Wenig initiativ, noch weniger innovativ" sei der Landtag Sachsens im Zeitraum von der Reichsgründung bis zum Ende des Kaiserreiches gewesen, resümiert Christoph Goldt seine Studie. Nach der Erstarrung der Ära v. Beust habe bis zum Jahre 1878 ein schwacher Reformwille des sächsischen Parlaments gerade ausgereicht, durch eine neue Landtags- und Geschäftsordnung ein paar mehr Freiheiten und Kompetenzen zu erringen. Vor allem die zweite Kammer, auf der – wie so häufig – das Schwergewicht der Historiographie ruht, sei sich „immer bewußter [geworden] ein wesentlicher politischer Faktor zu sein". Auch eine „wesentliche Rolle als Diskussionsforum" spricht der Autor dem Landesparlament zu, obwohl der Reichstag wegen seines liberaleren Wahlrechts und bedeutenderer Kompetenzen manches Interesse auf sich zog. Dies alles ist wenig verblüffend. Eine höhere Tiefenschärfe erreicht die Studie aber leider nur selten, wie etwa in der Analyse über die mangelnde Kompetenz der konservativen und liberalen Honoratiorenpolitiker, eine von der Basis heranwachsende Politisierung der zunehmend ausdifferenzierten Gesellschaft in Schubkraft für eine Parlamentarisierung umzusetzen. Vor allem in dem Kapitel über den „Landtag und seine Strukturen" verfängt sich die Arbeit in der Fülle der Fakten, deren Darlegung mehr ermüdet als belehrt. Dies mag daran liegen, daß es dem Verfasser, wie er schreibt, seinerseits wegen knapper Finanzen und seitens des Dresdner Hauptstaatsarchives aus Bestandsschutzgründen verwehrt war, die dortigen umfangreichen Archivalien zu benutzen. Beide Gründe haben, wenn dem so ist, ein bedauerliches Defizit hervorgerufen. Andererseits stimmen aber auch Wortjunkturen bedenklich, ob nicht trotz des Quellenmangels auch eine intensivere Durchdringung des Materials durch den Autor möglich gewesen wäre. Auf S. 274 beispielsweise heißt es innnerhalb eines Abschnittes, daß ein „wirklicher Wahlkampf" in Sachsen nicht stattgefunden habe, obwohl es im Lande davon „mehr als genug gab". Für beides wüßte der Leser gerne die Urteilskriterien.

Dresden Josef Matzerath